

429 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

13. 7. 1972

Regierungsvorlage**ABKOMMEN**

zwischen der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg über die Anerkennung und die Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und öffentlichen Urkunden auf dem Gebiet des Zivil- und Handelsrechtes

Der Bundespräsident der Republik Österreich und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg, von dem Wunsche geleitet, in den Beziehungen zwischen den beiden Staaten die Anerkennung und die Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und öffentlichen Urkunden auf dem Gebiet des Zivil- und Handelsrechtes zu sichern, haben beschlossen, zu diesem Zweck ein Abkommen zu schließen, und haben zu Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundespräsident der Republik Österreich:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg:

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die nachstehenden Bestimmungen vereinbart haben.

Artikel 1

Dieses Abkommen ist auf die von den Gerichten der Hohen Vertragsschließenden Teile auf dem Gebiet des Zivil- und Handelsrechtes gefällten Entscheidungen anzuwenden, mit Ausnahme jener im Konkursverfahren, im Ausgleichsverfahren und im Verfahren des Zahlungsaufschubes.

Artikel 2

Im Sinne dieses Abkommens sind zu verstehen:

CONVENTION

entre le Grand-Duché de Luxembourg et la République d'Autriche sur la reconnaissance et l'exécution des décisions judiciaires et des actes authentiques en matière civile et commerciale

Son Altesse Royale le Grand-Duc de Luxembourg et le Président Fédéral de la République d'Autriche, désireux, dans les rapports entre les deux Etats, d'assurer la reconnaissance et l'exécution des décisions judiciaires et des actes authentiques en matière civile et commerciale, ont décidé de conclure une convention à cet effet et ont désigné comme Plénipotentiaires,

Son Altesse Royale le Grand-Duc de Luxembourg:

le Président Fédéral de la République d'Autriche:

lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs, reconnus en bonne et due forme, sont convenus des dispositions suivantes:

Article 1^{er}

La présente Convention est applicable aux décisions judiciaires rendues en matière civile et commerciale par les tribunaux des Hautes Parties Contractantes, à l'exclusion des décisions relatives à la faillite, au concordat et au sursis de paiement.

Article 2

(1) Pour l'application de la présente Convention on entend:

1. unter „Entscheidung“ jede im streitigen Verfahren oder im Verfahren außer Streitsachen gefällte Entscheidung, wie sie auch bezeichnet sein mag, und auch, wenn sie von einem Strafgericht erlassen worden ist;

2. unter „Titelgericht“ das Gericht, das die Entscheidung gefällt hat, deren Anerkennung oder Vollstreckung beantragt wird;

3. unter „Entscheidungsstaat“ der Staat, in dessen Gebiet das Titelgericht seinen Sitz hat;

4. unter „ersuchtes Gericht“ in Luxemburg das Gericht, bei dem die Vollstreckbarerklärung, in Österreich das Gericht, bei dem die Vollstreckung beantragt wird;

5. unter „ersuchter Staat“ der Staat, in dessen Gebiet die Anerkennung oder die Vollstreckung beantragt wird.

Artikel 3

(1) Die von einem Gericht eines der Hohen Vertragschließenden Teile gefällten Entscheidungen werden in dem Gebiet des anderen anerkannt, wenn das Titelgericht gemäß den Artikeln 6 bis 11 dieses Abkommens zuständig war und die Entscheidung nach dem Recht des Entscheidungsstaates rechtskräftig ist.

(2) Im Fall einer Versäumnisentscheidung muß der Beklagte ordnungsgemäß geladen sein. Im Fall eines Zahlungsbefehles oder eines Zahlungsauftrages muß die Entscheidung dem Schuldner ordnungsgemäß zugestellt worden sein.

Artikel 4

Die Anerkennung ist in folgenden Fällen zu versagen:

1. wenn sie der öffentlichen Ordnung des ersuchten Staates widerspricht;

2. wenn ein gleicher, auf denselben Rechtsanspruch gestützter Antrag zwischen denselben Parteien schon Gegenstand einer rechtskräftigen Entscheidung in der Sache selbst war, die in dem ersuchten Staat gefällt worden oder die in einem dritten Staat gefällt worden und in dem ersuchten Staat anerkannt ist;

3. wenn zwischen denselben Parteien ein gleicher, auf denselben Rechtsanspruch gestützter Antrag vor einem Gericht des ersuchten Staates anhängig und dieses Gericht vor dem Titelgericht mit der Sache befaßt worden ist;

4. wenn, im Fall einer Versäumnisentscheidung, die säumige Partei von dem Verfahren nicht zeitgerecht Kenntnis erhalten hat, um sich zu verteidigen, oder, wenn es sich um einen Zahlungsbefehl oder einen Zahlungsauftrag handelt, der Schuldner nicht in der Lage gewesen ist, zeitgerecht Widerspruch (Einwendungen) zu erheben.

1. par « décision », toute décision rendue en matière contentieuse ou gracieuse, quel que soit le nom qui lui est donné, alors même qu'elle émane d'une juridiction répressive;

2. par « tribunal d'origine », le tribunal qui a rendu la décision dont la reconnaissance ou l'exécution est demandée;

3. par « Etat d'origine », l'Etat sur le territoire duquel le tribunal d'origine a son siège;

4. par « tribunal requis », au Luxembourg, le tribunal auquel il est demandé de rendre la décision exécutoire, en Autriche, le tribunal auquel l'exécution est demandée;

5. par « Etat requis », l'Etat sur le territoire duquel la reconnaissance ou l'exécution est demandée.

Article 3

(1) Les décisions rendues par un tribunal de l'une des Hautes Parties Contractantes sont reconnues dans le territoire de l'autre, si le tribunal d'origine était compétent au sens des articles 6 à 11 de la présente Convention et si la décision est passée en force de chose jugée selon la loi de l'Etat d'origine.

(2) En cas de décision par défaut, le défendeur doit avoir été régulièrement cité. En cas d'ordonnance de paiement ou de mandat de paiement, la décision doit avoir été régulièrement notifiée au débiteur.

Article 4

La reconnaissance est refusée dans les cas suivants:

1. si elle est contraire à l'ordre public de l'Etat requis;

2. si la même demande fondée sur la même cause a déjà fait l'objet, entre les mêmes parties, d'une décision sur le fond du litige passée en force de chose jugée, rendue dans l'Etat requis ou rendue dans un Etat tiers et reconnue dans l'Etat requis;

3. si, entre les mêmes parties, la même demande fondée sur la même cause est pendante devant un tribunal de l'Etat requis et que ce tribunal a été saisi de la cause avant le tribunal d'origine;

4. si le défendeur défaillant n'a pas pu avoir connaissance de la procédure en temps utile pour se défendre ou si, en cas d'ordonnance de paiement ou de mandat de paiement, le débiteur n'a pas été en mesure de s'opposer en temps utile à la décision.

429 der Beilagen

3

Artikel 5

(1) Die Anerkennung darf nicht deswegen versagt werden, weil das Titelgericht ein anderes Recht angewendet hat, als nach den Regeln des internationalen Privatrechts des ersuchten Staates anzuwenden gewesen wäre, außer es handelt sich um den Personenstand oder die Handlungsfähigkeit natürlicher Personen, das eheliche Güterrecht, letztwillige Verfügungen oder erbrechtliche Verhältnisse. Selbst in diesen Fällen darf die Anerkennung nicht versagt werden, wenn die Anwendung der genannten Regeln zu dem gleichen Ergebnis geführt hätte.

(2) Die Anerkennung ist zu versagen, wenn Vorschriften des Rechtes des ersuchten Staates über die Vertretung nicht oder nicht voll handlungsfähiger Personen verletzt wurden.

Artikel 6

Dieses Abkommen berührt nicht die Vorschriften über die Zuständigkeit der Gerichte der Hohen Vertragsschließenden Teile. Gemäß Artikel 3 Absatz 1 sind Entscheidungen jedoch nur anzuerkennen, wenn das Titelgericht im Sinne der Artikel 7 bis 11 zuständig gewesen ist.

Artikel 7

(1) Die Gerichte des Entscheidungsstaates sind für Verfahren betreffend den Personenstand und die Handlungsfähigkeit zuständig, wenn zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens eine der Personen, deren Personenstand oder Handlungsfähigkeit betroffen wird, Angehöriger dieses Staates ist. Solchen Personen sind Staatenlose gleichgestellt, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet des Entscheidungsstaates haben.

(2) Dasselbe gilt, wenn alle Personen, deren Personenstand oder Handlungsfähigkeit betroffen wird, zu diesem Zeitpunkt ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet des Entscheidungsstaates haben und dem ersuchten Staat angehören.

Artikel 8

Die Gerichte des Entscheidungsstaates sind für Verfahren zuständig, die ein dingliches Recht an einer in diesem Staat gelegenen Liegenschaft zum Gegenstand haben. Diese Zuständigkeit umfaßt auch die Nachlassangelegenheiten betreffend ein solches dingliches Recht.

Artikel 9

Die Gerichte des Entscheidungsstaates sind für Nachlassangelegenheiten betreffend bewegliches Vermögen zuständig, wenn der Erblasser Angehöriger dieses Staates war oder auf dessen Gebiet seinen letzten Wohnsitz hatte.

Article 5

(1) La reconnaissance ne peut être refusée du fait que le tribunal d'origine a appliqué une loi autre que celle qui aurait été applicable d'après les règles du droit international privé de l'Etat requis, sauf en ce qui concerne l'état ou la capacité des personnes physiques, les régimes matrimoniaux, les testaments et les successions. Même dans ces cas, la reconnaissance ne peut être refusée si l'application de la loi désignée par lesdites règles eût abouti au même résultat.

(2) La reconnaissance est refusée lorsque les règles relatives à la représentation des incapables prescrites par la loi de l'Etat requis ont été méconnues.

Article 6

La présente Convention ne porte pas atteinte aux règles de compétence applicables aux tribunaux des Hautes Parties Contractantes. Toutefois, en vertu de l'article 3, premier alinéa, la reconnaissance ne sera accordée que si la compétence du tribunal d'origine a existé aux termes des articles 7 à 11.

Article 7

(1) Les tribunaux de l'Etat d'origine sont compétents en matière d'état et de capacité lorsque, à la date de l'introduction de l'instance, une des personnes dont l'état ou la capacité est en jeu, est ressortissante de cet Etat. Sont assimilés à ces personnes les apatrides qui ont leur domicile ou leur résidence habituelle sur le territoire de l'Etat d'origine.

(2) Il en est de même lorsque toutes les personnes dont l'état ou la capacité fait l'objet de l'instance ont, à cette date, leur domicile ou leur résidence habituelle sur le territoire de l'Etat d'origine et qu'elles sont ressortissantes de l'Etat requis.

Article 8

Les tribunaux de l'Etat d'origine sont compétents pour les instances ayant pour objet un droit réel sur un immeuble situé sur le territoire de cet Etat. Cette compétence comprend les instances en matière de succession concernant un tel droit réel.

Article 9

Les tribunaux de l'Etat d'origine sont compétents en matière de succession mobilière lorsque le défunt était ressortissant de cet Etat ou avait son dernier domicile sur le territoire de celui-ci.

Artikel 10

In den Angelegenheiten, die nicht in den Artikeln 7 bis 9 angeführt sind, sind die Gerichte des Entscheidungsstaates zuständig:

1. wenn der Beklagte zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet dieses Staates hat;

2. wenn der Beklagte im Gebiet dieses Staates eine kaufmännische, gewerbliche oder sonstige Niederlassung oder Zweigniederlassung hat oder hatte und er dort wegen einer den Betrieb dieser Niederlassung oder Zweigniederlassung betreffenden Streitigkeit belangt wird;

3. wenn das Verfahren Schadenersatzansprüche aus einer außervertraglichen Haftung zum Gegenstand hat und die schädigende Handlung im Gebiet dieses Staates begangen wurde;

4. wenn der Beklagte zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens im Gebiet dieses Staates Vermögen besitzt und er im Gebiet des anderen Staates weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Artikel 11

In den Angelegenheiten, die nicht in den Artikeln 7 bis 9 angeführt sind, ist das Titelgericht auch zuständig:

1. wenn sich der Beklagte der Zuständigkeit dieses Gerichtes ausdrücklich unterworfen hat, vorausgesetzt, daß das Recht des ersuchten Staates dem nicht in Anbetracht des Streitgegenstandes entgegensteht;

2. wenn sich der Beklagte in die Sache selbst eingelassen hat, ohne die Zuständigkeit des Titelgerichts bestritten oder erklärt zu haben, daß er sich dieser Zuständigkeit nur hinsichtlich des im Entscheidungsstaate gelegenen Vermögens unterwirft;

3. wenn es sich um eine Widerklage handelt und das Titelgericht gemäß den Bestimmungen des Artikels 10 oder dieses Artikels zur Entscheidung über die Hauptklage zuständig war.

Artikel 12

Das Gericht, vor dem die Anerkennung geltend gemacht wird, ist an Feststellungen von Tatsachen gebunden, die in der Entscheidung enthalten sind und die der Begründung der Zuständigkeit des Titelgerichts dienen.

Artikel 13

Die Partei, welche die Anerkennung geltend macht, hat vorzulegen:

1. eine vollständige Ausfertigung der Entscheidung, welche die für ihre Echtheit erforderlichen Voraussetzungen erfüllt;

Article 10

Dans les matières non visées aux articles 7 à 9, les tribunaux de l'Etat d'origine sont compétents:

1. si le défendeur, à la date de l'introduction de l'instance, a son domicile ou sa résidence habituelle sur le territoire de cet Etat;

2. si le défendeur a ou avait sur le territoire de cet Etat un établissement ou une succursale de nature commerciale, industrielle ou autre et s'il y est cité pour un litige relatif à l'exploitation de cet établissement ou de cette succursale;

3. si, en matière de dommages-intérêts résultant d'une responsabilité extra-contractuelle, le fait dommageable a été commis sur le territoire de cet Etat;

4. si le défendeur, à la date de l'introduction de l'instance, a des biens sur le territoire de cet Etat et s'il n'a ni domicile ni résidence habituelle sur le territoire de l'autre Etat.

Article 11

Dans les matières non visées aux articles 7 à 9, le tribunal d'origine est également compétent:

1. si le défendeur s'est soumis expressément à la compétence de ce tribunal à condition que la loi de l'Etat requis ne s'y oppose pas à raison de l'objet du litige;

2. si le défendeur a présenté des défenses au fond sans avoir contesté la compétence du tribunal d'origine ou sans avoir déclaré qu'il ne se soumet à cette compétence qu'en ce qui concerne les biens situés dans l'Etat d'origine;

3. en cas de demande reconventionnelle, si le tribunal d'origine est reconnu compétent aux termes de l'article 10 ou du présent article pour connaître de la demande principale.

Article 12

Le tribunal devant lequel la reconnaissance est invoquée est lié par les constatations de fait contenues dans la décision et qui servent de base à la compétence du tribunal d'origine.

Article 13

La partie qui invoque la reconnaissance doit produire:

1. une expédition complète de la décision réunissant les conditions nécessaires à son authenticité;

429 der Beilagen

5

2. a) wenn die Entscheidung in Österreich gefällt wurde, eine Bestätigung des Gerichtes, das in erster Instanz entschieden hat, darüber, daß die Entscheidung in Rechtskraft erwachsen ist;

b) wenn die Entscheidung in Luxemburg gefällt wurde, einen urkundlichen Nachweis über den Zeitpunkt der Zustellung, eine Bestätigung des Leiters der Gerichtskanzlei, daß gegen diese Entscheidung weder Widerspruch noch Berufung offensteht, und in den Fällen, in denen die Kassationsbeschwerde die Vollstreckung hemmt, eine Bestätigung, daß keine Kassationsbeschwerde erhoben wurde;

3. im Fall einer Versäumnisentscheidung eine mit der Bestätigung der Richtigkeit versehene Abschrift der Ladung oder ein anderes zur Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung des Beklagten geeignetes Schriftstück;

4. Im Fall eines Zahlungsbefehles oder eines Zahlungsauftrages ein zur Feststellung der ordnungsgemäßen Zustellung der Entscheidung an den Schuldner geeignetes Schriftstück.

Artikel 14

(1) Die Gerichte jedes der Hohen Vertragsschließenden Teile haben, je nach den Vorschriften ihres innerstaatlichen Rechts, einen Antrag entweder zurückzuweisen oder die Entscheidung aufzuschieben, wenn ein gleicher, auf denselben Rechtsanspruch gestützter Antrag zwischen denselben Parteien schon vor einem Gericht des anderen Staates anhängig ist und darüber eine gemäß diesem Abkommen anzuerkennende Entscheidung gefällt werden kann.

(2) Bei Dringlichkeit können jedoch bei den Gerichten jedes der Hohen Vertragsschließenden Teile vorläufige oder sichernde Maßnahmen begehrt werden, gleich welches Gericht mit der Sache selbst befaßt ist.

Artikel 15

(1) Jede von einem luxemburgischen Gericht gefällte Entscheidung ist in Österreich vollstreckbar, wenn sie in Luxemburg vollstreckbar ist und die Voraussetzungen für ihre Anerkennung erfüllt sind.

(2) Jede von einem österreichischen Gericht gefällte Entscheidung ist in Luxemburg für vollstreckbar zu erklären, wenn sie in Österreich vollstreckbar ist und die Voraussetzungen für ihre Anerkennung erfüllt sind. Die Vollstreckbarerklärung kann nicht mit der „opposition“ angefochten werden.

Artikel 16

Die Partei, welche die Vollstreckung einer in Luxemburg gefällten Entscheidung in Österreich

2. a) si la décision a été rendue en Autriche, une attestation du tribunal ayant statué en premier ressort et certifiant que cette décision est passée en force de chose jugée;

b) si la décision a été rendue au Luxembourg un document indiquant la date de la signification, une attestation du greffier constatant qu'il n'existe contre cette décision ni opposition ni appel et une attestation certifiant qu'elle n'a pas été frappée de pourvoi lorsque le recours en cassation produit un effet suspensif d'exécution;

3. en cas de décision par défaut, une copie certifiée conforme de l'assignation ou toute autre pièce de nature à établir que le défendeur a été régulièrement cité;

4. en cas d'ordonnance de paiement ou de mandat de paiement, toute pièce de nature à établir que la décision a été régulièrement notifiée au débiteur.

Article 14

(1) Les tribunaux de chacune des Hautes Parties Contractantes doivent, selon les dispositions de leur droit interne, soit se dessaisir, soit surseoir à statuer, lorsque la même demande, fondée sur la même cause et entre les mêmes parties, est déjà pendante devant un tribunal de l'autre Etat s'il peut en résulter une décision susceptible d'être reconnue en vertu de la présente Convention.

(2) Toutefois, des mesures provisoires ou conservatoires peuvent, en cas d'urgence, être requises des tribunaux de chacune des Hautes Parties Contractantes, quel que soit le tribunal saisi du fond du litige.

Article 15

(1) Toute décision rendue par un tribunal luxembourgeois sera exécutoire en Autriche dès lors qu'elle est exécutoire au Luxembourg et que les conditions exigées pour sa reconnaissance sont remplies.

(2) Toute décision rendue par un tribunal autrichien sera déclarée exécutoire au Luxembourg, dès lors qu'elle est exécutoire en Autriche et que les conditions exigées pour sa reconnaissance sont remplies. Le jugement d'exequatur ne peut pas être attaqué par la voie de l'opposition.

Article 16

La partie qui demande qu'une décision rendue au Luxembourg soit exécutée en Autriche ou

oder die Vollstreckbarerklärung einer in Österreich gefällten Entscheidung in Luxemburg begehrt, hat außer den in Artikel 13 angeführten Urkunden die erforderlichen Unterlagen zum Nachweis dafür vorzulegen, daß die Entscheidung im Gebiet des Entscheidungsstaates vollstreckbar ist.

Artikel 17

(1) Die in Luxemburg errichteten und dort vollstreckbaren öffentlichen Urkunden sind in Österreich vollstreckbar. Die in Österreich errichteten und dort vollstreckbaren öffentlichen Urkunden werden in Luxemburg für vollstreckbar erklärt; die Vollstreckbarerklärung kann nicht mit der „opposition“ angefochten werden.

(2) In jedem der beiden Staaten hat sich das Gericht auf die Prüfung zu beschränken, ob die Urkunde die erforderlichen Voraussetzungen für ihre Echtheit erfüllt und ob die Vollstreckung nicht der öffentlichen Ordnung des ersuchten Staates widerspricht.

(3) Die Bestimmungen dieses Artikels sind auch auf die vor Gerichten in Zivil- oder Handelssachen geschlossenen vollstreckbaren Vergleiche und auf die vor österreichischen Behörden als Trägern der Amtsvormundschaft geschlossenen vollstreckbaren Vergleiche in Unterhaltssachen anzuwenden.

Artikel 18

(1) Die gemäß diesem Abkommen vorzulegenden Urkunden sind von Beglaubigungen befreit.

(2) Die in Luxemburg vorzulegenden Urkunden müssen in französischer oder in deutscher Sprache abgefaßt oder mit einer Übersetzung in eine dieser Sprachen versehen sein. Die in Österreich vorzulegenden Urkunden müssen in deutscher Sprache abgefaßt oder mit einer Übersetzung in diese Sprache versehen sein. Die Richtigkeit der Übersetzung muß von einer hiezu in einem der beiden Staaten befugten Person bestätigt sein.

Artikel 19

(1) Das vorliegende Abkommen berührt nicht die Bestimmungen anderer Abkommen oder Vereinbarungen, denen die beiden Staaten angehören und die die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen oder öffentlichen Urkunden regeln.

(2) Das vorliegende Abkommen ist nur auf die nach dem Tage seines Inkrafttretens gefällten gerichtlichen Entscheidungen anzuwenden. Es ist auf öffentliche Urkunden anzuwenden, selbst wenn sie vor diesem Tage errichtet worden sind.

qu'une décision rendue en Autriche soit déclarée exécutoire au Luxembourg doit produire, outre les documents indiqués à l'article 13, les pièces de nature à établir que la décision est exécutoire sur le territoire de l'Etat d'origine.

Article 17

(1) Les actes authentiques reçus et exécutoires au Luxembourg sont exécutoires en Autriche. Les actes authentiques reçus et exécutoires en Autriche sont rendus exécutoires au Luxembourg; le jugement d'exequatur ne peut pas être attaqué par la voie de l'opposition.

(2) Dans chacun des deux Etats, le tribunal se borne à vérifier si l'acte réunit les conditions nécessaires à son authenticité et si son exécution n'est pas contraire à l'ordre public de l'Etat requis.

(3) Les dispositions du présent article sont applicables aux transactions exécutoires passées devant le juge en matière civile ou commerciale et aux transactions exécutoires passées en matière d'aliments devant les organismes publics autrichiens de tutelle des mineurs.

Article 18

(1) Les documents à produire en vertu de la présente Convention sont dispensés de légalisation.

(2) Les documents à produire au Luxembourg doivent être rédigés en langue française ou allemande ou accompagnés d'une traduction dans une de ces langues. Les documents à produire en Autriche doivent être rédigés en langue allemande ou être accompagnés d'une traduction dans cette langue. La conformité de la traduction doit être attestée par une personne habilitée à cet effet dans l'un des deux Etats.

Article 19

(1) La présente Convention ne porte pas atteinte aux dispositions d'autres conventions ou accords auxquels les deux Etats sont parties et qui règlent la reconnaissance et l'exécution des décisions judiciaires ou des actes authentiques.

(2) La présente Convention n'est applicable qu'aux décisions judiciaires rendues après la date de son entrée en vigueur. Elle est applicable aux actes authentiques reçus même avant cette date.

429 der Beilagen

7

Artikel 20

(1) Dieses Abkommen ist zu ratifizieren und die Ratifikationsurkunden sind in Wien auszutauschen.

(2) Es wird am sechzigsten Tage nach dem Tag, an dem der Austausch der Ratifikationsurkunden stattfinden wird, in Kraft treten.

Artikel 21

Jeder der Hohen Vertragsschließenden Teile kann dieses Abkommen durch an den anderen Hohen Vertragsschließenden Teil gerichtete schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird sechs Monate nach dem Tag dieser Notifikation wirksam werden.

Artikel 22

Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Auslegung oder der Anwendung dieses Abkommens, die zwischen den Hohen Vertragsschließenden Teilen entstehen könnten, sind auf diplomatischem Wege zu bereinigen.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen mit ihrer Unterschrift versehen.

Geschehen zu Luxemburg, am 29. Juli 1971, in zwei Urschriften in deutscher und französischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen authentisch sind.

Für den Bundespräsidenten der Republik
Österreich:

Franz Weidinger m. p.

Für Seine Königliche Hoheit den Großherzog
von Luxemburg:

Gaston Thorn m. p.

Article 20

(1) La présente Convention sera ratifiée et les instruments de ratification seront échangés à Vienne.

(2) Elle entrera en vigueur le soixantième jour qui suivra la date à laquelle l'échange des instruments de ratification aura eu lieu.

Article 21

Chacune des Hautes Parties Contractantes peut dénoncer la présente Convention par notification écrite à l'autre Haute Partie Contractante. La dénonciation prendra effet six mois après la date de cette notification.

Article 22

Les différends relatifs à l'interprétation ou à l'application de la présente Convention qui pourraient s'élever entre les Hautes Parties Contractantes seront réglés par la voie diplomatique.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires ont revêtu la présente Convention de leur signature.

Fait à Luxembourg, le 29 juillet 1971, en double exemplaire, en langues française et allemande, les deux textes faisant également foi.

Pour Son Altesse Royale le Grand-Duc de
Luxembourg:

Gaston Thorn m. p.

Pour le Président Fédéral de la République
d'Autriche:

Franz Weidinger m. p.

Erläuterungen

I. Allgemeines

Die immer stärker werdenden Rechtsbeziehungen, vor allem zwischen den europäischen Staaten, verlangen, daß die in einem Staat gefällten gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen auch in anderen Staaten anerkannt und dort erforderlichenfalls vollstreckt werden können. Nach § 79 der Exekutionsordnung darf in Österreich die Vollstreckung auf Grund ausländischer Exekutionstitel nur dann und in dem Maß stattfinden, als die Gegenseitigkeit durch einen Staatsvertrag oder durch eine darüber erlassene, im Bundesgesetzblatt kundgemachte Regierungserklärung verbürgt ist. Nach luxemburgischem Recht bedarf die Vollstreckung einer ausländischen Entscheidung der vorherigen Vollstreckbarerklärung durch das zuständige luxemburgische Gericht im sogenannten Exequaturverfahren. Die Beurteilung der Frage, welche Voraussetzungen die ausländische Entscheidung hierfür erfüllen muß und ob allenfalls eine sachliche Nachprüfung der Entscheidung vorzunehmen ist, obliegt mangels in Einzelheiten gehender gesetzlicher Grundlagen der Rechtsprechung. Die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen — und in gewissem Ausmaß auch ihre Anerkennung — kann daher zwischen den beiden Staaten nur durch ein Abkommen der vorliegenden Art gesichert werden.

Österreich hat allgemeine Verträge über die Anerkennung und Vollstreckung solcher Entscheidungen mit Belgien (BGBl. Nr. 287/1961), der Bundesrepublik Deutschland (BGBl. Nr. 105/1960), Frankreich (BGBl. Nr. 288/1967), Großbritannien (BGBl. Nr. 224/1962), Israel (BGBl. Nr. 349/1968), den Niederlanden (BGBl. Nr. 37/1966), der Schweiz (BGBl. Nr. 125/1962) und der Türkei (BGBl. Nr. 90/1932).

Die Verhandlungen über das Abkommen haben in der Zeit vom 14. bis 18. Dezember 1970 in Wien stattgefunden; sie sind mit der Paraphierung des Abkommens abgeschlossen worden. Dieses ist am 29. Juli 1971 in Luxemburg unterzeichnet worden.

Das Abkommen ist auf Grund eines österreichischen Entwurfes ausgearbeitet worden, dem das bereits genannte Abkommen mit Frankreich weitgehend als Muster gedient hat. Es hält sich somit an die überlieferten Lösungen derartiger Vertragsinstrumente, konnte aber im einzelnen auf Grund der gemachten Erfahrungen in einigen Punkten verbessert werden. Es regelt die Voraussetzungen für die Anerkennung einer Entscheidung, besonders hinsichtlich der Erfordernisse für die Zuständigkeit des Titelgerichtes, und enthält diesbezüglich die in solchen Verträgen üblichen Versagungsgründe. Was die Anerkennung von Entscheidungen über den Personenstand oder die Handlungsfähigkeit von Personen anlangt, beschränkt es sich auf die Entscheidungen, die ausschließlich den Personenstand oder die Handlungsfähigkeit österreichischer und (oder) luxemburgischer Staatsangehöriger betreffen; diesen sind Staatenlose gleichgestellt, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet des Entscheidungsstaates haben. Anzuerkennende Entscheidungen, die in ihrem Ursprungsland vollstreckbar sind, sind auch im anderen Staat zu vollstrecken. Dabei mußte dem Unterschied Rechnung getragen werden, daß in Österreich ausländische Titel, bei denen die Voraussetzung des § 79 der Exekutionsordnung vorliegt, unmittelbar vollstreckt werden können, während in Luxemburg ein gerichtliches Verfahren zur Vollstreckbarerklärung erforderlich ist.

Obwohl nach luxemburgischem Recht gerichtliche Vergleiche grundsätzlich keine Exekutionstitel sind, konnte im Abkommen doch die Vollstreckbarkeit von Vergleichen, die in ihrem Ursprungsstaat vollstreckbar sind, somit besonders der in Österreich geschlossenen gerichtlichen Vergleiche, im anderen Staat vorgesehen werden. Darüber hinaus wird auch auf Grund der von den österreichischen Bezirkshauptmannschaften und Magistraten der Städte mit eigenem Statut als Trägern von Amtsvormundschaften geschlossenen Unterhaltsvergleiche in Luxemburg Exekution geführt werden können. Eine eigene Bestimmung betrifft die Streitanhängig-

keit und soll vermeiden, daß in Österreich und in Luxemburg gleichzeitig gerichtliche Verfahren zwischen denselben Parteien über denselben Gegenstand geführt werden.

Das Abkommen ist besonders dadurch, daß seine Regelungen von denen der §§ 80 bis 83 der Exekutionsordnung über die Exekution im Ausland errichteter Akte und Urkunden abweichen, in zahlreichen Bestimmungen gesetzändernd.

Durch die Anwendung des Abkommens werden der Republik Österreich keine Kosten erwachsen.

II. Besonderes

Zum Artikel 1

Dieser Artikel grenzt den sachlichen Anwendungsbereich hinsichtlich der Art der Entscheidungen ab, auf die es angewendet werden soll. Die Bestimmung des Begriffes „Entscheidung“ findet sich im Artikel 2 Zahl 1, eine zeitliche Abgrenzung im Artikel 19 Absatz 2.

Das „sursis de paiement“, das bereits in dem genannten Abkommen mit Belgien mit „Verfahren des Zahlungsaufschubs“ übersetzt worden ist, ist auch eine Einrichtung des luxemburgischen Rechtes, mit der zahlungsunfähigen Schuldner ein Zahlungsaufschub eingeräumt werden kann; für den österreichischen Rechtsbereich kommt hier die Stundung nach § 6 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 17. August 1934, BGBl. II Nr. 204, über die Geschäftsaufsicht, in Betracht.

Es ist in Abkommen der vorliegenden Art üblich, die Anerkennung und die Vollstreckung der in Insolvenzverfahren ergangenen Entscheidungen vom Anwendungsbereich auszunehmen, weil vor allem diese Materien in den internationalen Beziehungen bestimmter Regelungen bedürfen, die über die bloße Anerkennung oder die Vollstreckung von Entscheidungen hinausgehen.

Zum Artikel 2

Die Begriffsbestimmungen der in Abkommen der vorliegenden Art üblichen Ausdrücke entlasten die Texte der nachfolgenden Artikel.

Aus der Zahl 1 ergibt sich, daß die von den Strafgerichten gefällten Entscheidungen im Adhäsionsverfahren ebenso Gegenstand des Abkommens sind wie einstweilige Verfügungen nach § 378 Absatz 1 der Exekutionsordnung, einstweilige Anordnungen nach den §§ 13 Absatz 4 und 16 der 6. Durchführungsverordnung zum Ehegesetz und einstweilige Vorkehrungen in Besitzstörungsverfahren nach § 458 der Zivilprozessordnung, desgleichen die im luxemburgischen Recht vorgesehenen Entscheidungen ähnlicher Art.

Eine Besonderheit besteht im Adhäsionsverfahren nach luxemburgischem Recht darin, daß nur der bei der Hauptverhandlung persönlich anwesende Beschuldigte gehört wird und Anträge selbst oder durch seinen Verteidiger stellen kann, nicht aber ein etwa anwesender Verteidiger für den abwesenden Beschuldigten. In einem solchen Fall wird ein anwesender Verteidiger ebenfalls als nicht anwesend angesehen und für das Verfahren haben die Grundsätze des Abwesenheitsverfahrens zu gelten. Der Sinn dieser Bestimmung der luxemburgischen Strafprozessordnung ist darin gelegen, den Beschuldigten zu einer persönlichen Teilnahme an der Hauptverhandlung zu zwingen. Möglicherweise werden unter diesen Umständen manche von luxemburgischen Strafgerichten im Adhäsionsverfahren gefällte Abwesenheitsentscheidungen von österreichischen Gerichten als der öffentlichen Ordnung widersprechend nicht anerkannt werden können.

Die Bestimmung des Begriffes „ersuchtes Gericht“ in der Zahl 4 ist eine verschiedene, je nachdem ob es sich um ein österreichisches oder um ein luxemburgisches Gericht handelt. Der Grund hierfür ist das bereits oben zu I erwähnte Erfordernis, in Luxemburg ein Exequaturverfahren zur Vollstreckbarerklärung durchzuführen, während in Österreich ausländische Titel bei staatsvertraglich gewährleisteteter Gegenseitigkeit unmittelbar vollstreckt werden können (vgl. auch die Bemerkungen zum Artikel 15).

Zum Artikel 3

Dieser Artikel enthält die positiven Voraussetzungen für die Anerkennung. Den hier aufgezählten Erfordernissen entspricht die im Artikel 13 enthaltene Liste der von der Partei, die die Anerkennung geltend macht, vorzulegenden Schriftstücke.

Bei Zahlungsbefehlen und Zahlungsaufträgen und den diesen in summarischen Verfahren des luxemburgischen Rechtes entsprechenden Entscheidungen hat der Schuldner niemals Gelegenheit, sich vor Erlassung der Entscheidung zu dem gegen ihn geltend gemachten Anspruch zu äußern, er muß vielmehr, wenn er diesen Anspruch bestreiten will, ein Rechtsmittel ergreifen. Voraussetzung hierfür ist die ordnungsgemäße Zustellung der Entscheidung an ihn. Das Gegenstück zum Absatz 2 bildet der Artikel 4 Zahl 4. Der wesentliche Unterschied zwischen den beiden Bestimmungen besteht darin, daß der Nachweis für das Vorliegen der im Artikel 3 Absatz 2 enthaltenen Voraussetzungen, deren Zutreffen im übrigen nach dem Recht des Entscheidungsstaates zu prüfen ist, von demjenigen erbracht werden muß, der sich auf die Entscheidung beruft, während der Nachweis dafür, daß er trotz ordnungs-

gemäß Ladung oder Zustellung um die Möglichkeit der Verteidigung im Verfahren oder der Erhebung eines Rechtsmittels gebracht worden ist (Artikel 4 Zahl 4), demjenigen obliegt, gegen den die Entscheidung geltend gemacht worden ist.

Zum Artikel 4

Dieser Artikel enthält die in derartigen Abkommen üblichen Versagungsgründe der öffentlichen Ordnung (*ordre public*), der Rechtskraft, der Streitanhängigkeit und der mangelnden Verteidigungsmöglichkeit (Verletzung des Grundsatzes des beiderseitigen Gehörs). Im Gegensatz zum österreichisch-französischen Vollstreckungsabkommen sind die Worte „Die Anerkennung ist in folgenden Fällen zu versagen: ...“ statt „Die Anerkennung darf ... versagt werden: ...“ gewählt worden. Derartige Verträge können den Anerkennungsstaat ja ohnedies nur berechtigen und nicht verpflichten, bei Vorliegen eines Versagungsgrundes die Vollstreckung abzulehnen. Soweit im Anerkennungsstaat der Titel nicht vollstreckt werden muß, besteht keine Verbürgung der Gegenseitigkeit, woraus sich für das innere österreichische Recht die zwingende Natur der Versagungsgründe ergibt, sodaß gegen die Formel „Die Anerkennung ... ist zu versagen“ keine Bedenken bestehen.

Wie im österreichisch-französischen Abkommen sind Entscheidungen der Gerichte eines dritten Staates hinsichtlich der die Anerkennung ausschließenden Rechtskraftwirkung mit den Entscheidungen der Gerichte des Entscheidungsstaates in der Zahl 2 gleichgestellt worden. Bei dem immer dichter werdenden Netz zwischenstaatlicher Verträge über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen ist eine solche Bestimmung notwendig, um den Verpflichtungen, die einem Vertragspartner gegenüber eingegangen worden sind, einem anderen Vertragspartner gegenüber treu bleiben zu können. Andernfalls könnte man dazu verhalten sein, zwei einander widersprechende Entscheidungen aus verschiedenen Staaten anzuerkennen. Die Anerkennung geschieht nach der Auffassung Österreichs grundsätzlich ohne weiteres (Ausnahme: § 24 Absatz 1 der 4. Durchführungsverordnung zum Ehegesetz). Die Entscheidungen sind daher in Österreich wirksam, sobald sie die Voraussetzungen für ihre Anerkennung erfüllen, d. h. im allgemeinen in dem Zeitpunkt, in dem sie in Rechtskraft erwachsen. Es soll daher nur die zuerst rechtskräftige Entscheidung anerkannt werden. Hiezu bedarf es einer Abkommensbestimmung wie der des Artikels 4 Zahl 2.

Eine gleichartige Regelung über die Versagung der Anerkennung bei Anhängigkeit eines Verfahrens in einem dritten Staat, wenn die in diesem Verfahren zu erwartende Entscheidung vor-

ausichtlich im ersuchten Staat anzuerkennen sein wird, konnte in die Zahl 3 nicht aufgenommen werden; nach luxemburgischer Auffassung — wie auch nach französischer Auffassung — besteht nämlich in einem solchen Fall keine zu berücksichtigende Streitanhängigkeit, es sei denn, daß dies in einem zwischenstaatlichen Vertrag ausdrücklich vorgesehen war (vgl. den Artikel 14 Absatz 1).

Vom Verhältnis der Zahl 4 zum Artikel 3 Absatz 2 war bereits bei der Erläuterung der zuletzt genannten Bestimmung die Rede.

Zum Artikel 5

Die Verletzung der eigenen Regeln des internationalen Privatrechts wird nach der Rechtsprechung verschiedener Staaten als Verstoß gegen die öffentliche Ordnung (*ordre public*) angesehen. Im Absatz 1 wird diese Frage vom Versagungsgrund des Artikels 4 Zahl 1 ausgenommen und eigens geregelt. Die Ausnahmefälle im österreichisch-französischen Vollstreckungsabkommen betreffend den Personenstand oder die Handlungsfähigkeit, sind auf Wunsch der luxemburgischen Seite erweitert worden (eheliches Güterrecht, letztwillige Verfügungen und erbrechtliche Verhältnisse), weil diese Formel dem Artikel 27 Absatz 4 des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, geschlossen zwischen den sechs Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, entspricht.

Im Absatz 2 sind wie bereits im Artikel 4 die Worte „Die Anerkennung ist zu versagen, ...“ verwendet worden. Dieser Absatz berücksichtigt besonders die sich aus den §§ 109 bis 112 der Jurisdiktionsnorm und dem § 12 Absatz 4 der Entmündigungsordnung ergebende ausschließliche inländische Vormundschafts- und Pflegschaftsgerichtsbarkeit für österreichische Staatsbürger.

Zum Artikel 6

Mit diesem Artikel soll eindeutig klargestellt werden, daß es sich bei den Zuständigkeitsregeln des Abkommens nur um Bestimmungen über die „*compétence indirecte*“ handelt.

Zum Artikel 7

Bereits im österreichisch-französischen Vollstreckungsabkommen ist von der österreichischen Auffassung von der Maßgeblichkeit der Staatsangehörigkeit der Personen, deren Personenstand oder Handlungsfähigkeit betroffen wird, ausgegangen worden; diese Optik ist auch im vorliegenden Abkommen beibehalten worden. Im zweiten Satz des Absatzes 1 ist überdies festgehalten worden, daß den Staatsangehörigen Staatenlose

gleichgestellt sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet des Entscheidungsstaates haben.

Aus ähnlichen Erwägungen, wie sie bereits in den Erläuterungen zum Artikel 4 Zahl 2 angeführt worden sind, bleibt die Anerkennung von Entscheidungen, durch die der Personenstand oder die Handlungsfähigkeit von Angehörigen dritter Staaten betroffen wird, außerhalb des Abkommens, soweit nicht die Anknüpfung des Absatzes 1 gegeben war, d. h. ein anderer Beteiligter zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens vor dem Titelgericht Angehöriger des Entscheidungsstaates war oder als Staatenloser seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet des Entscheidungsstaates gehabt hat.

Zum Artikel 8

Da nicht mit Sicherheit gesagt werden kann, ob die Rechtsprechung beider Vertragsstaaten unter Verfahren, die ein dingliches Recht an einer im Entscheidungsstaat gelegenen Liegenschaft betreffen, auch die Behandlung des Nachlasses, soweit er ein solches dingliches Recht umfaßt, verstehen wird, ist dies im zweiten Satz dieses Artikels ausdrücklich klargestellt worden.

Zum Artikel 9

Durch diese Bestimmung wird für Nachlaßangelegenheiten betreffend das bewegliche Vermögen von Erblassern, die Angehörige des einen Vertragsstaates gewesen sind und auf dem Gebiet des anderen Vertragsstaates ihren letzten Wohnsitz gehabt haben, eine im Sinn der „compétence indirecte“ (Artikel 6) anzuerkennende gleichgültige Zuständigkeit vorgesehen. Nach Artikel 14 wird somit das Zuvorkommen ausschlaggebend sein. Die Gegenseitigkeit mit Luxemburg nach § 23 Absatz 2 des Außerstreitgesetzes wird durch diese Bestimmung nicht hergestellt.

Zum Artikel 10

Die Zuständigkeitsliste entspricht der in Abkommen der vorliegenden Art üblichen (siehe die unter I genannten Abkommen mit Belgien, den Niederlanden und Frankreich).

Die Zahl 2 geht über den § 87 Absatz 1 und 2 der Jurisdiktionsnorm insofern hinaus, als es nicht erforderlich ist, daß die Niederlassung oder Zweigniederlassung des Beklagten zur Zeit der Einleitung des Verfahrens vor dem Titelgericht noch bestanden hat. Die nach Zahl 3 anzuerkennende Zuständigkeit für Klagen aus Delikten und Quasidelikten wird im österreichischen Recht nur ausnahmsweise ausgefüllt werden, so vor allem für den Bereich der Haftung für den Ersatz von Schäden aus Unfällen beim Betrieb von Eisen-

bahnen und Kraftfahrzeugen (§ 20 des Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 48/1959).

Die Zahl 4 fußt auf dem Gerichtsstand des Vermögens, wie er im österreichischen Recht (§ 99 Absatz 1 und 2 der Jurisdiktionsnorm) vorgesehen ist. Obwohl ein derartiger Gerichtsstand dem luxemburgischen Recht nicht bekannt ist, konnte er doch in subsidiärer und abgeschwächter Form in den Zuständigkeitskatalog aufgenommen werden.

Zum Artikel 11

Schließt das Recht des ersuchten Staates für ein bestimmtes Sachgebiet Gerichtsstandsvereinbarungen (Zahl 1) aus (z. B. der § 15 Absatz 1 Zahl 12 des Ratengesetzes, BGBl. Nr. 279/1961), so braucht auch die auf einer solchen Gerichtsstandsvereinbarung fußende Zuständigkeit eines Gerichtes des anderen Staates nicht anerkannt zu werden.

Die Zuständigkeit des Titelgerichts kann nach dem Recht des Entscheidungsstaates gegeben, jedoch durch die Bestimmung der Artikel 7 bis 9 des Abkommens nicht gedeckt sein (etwa wenn in Österreich das Gericht bloß auf Grund eines Vermerkes in einer Faktura nach § 88 Absatz 2 der Jurisdiktionsnorm angerufen wird).

In diesen Fällen wäre die Bestreitung der Zuständigkeit im Verfahren vor dem Titelgericht aussichtslos und möglicherweise sogar mit Kostenfolgen verbunden. Gibt der Beklagte jedoch die Erklärung ab, daß er sich der Zuständigkeit nur hinsichtlich des im Entscheidungsstaat gelegenen Vermögens unterwirft (Zahl 2), so hat dies für den Prozeß selbst zwar keine Bedeutung, schließt aber die Anerkennung der Entscheidung im anderen Staat aus (*exceptio incompetenciae internationalis*); der Prozeß kann mit dem Risiko nur für das im Entscheidungsstaat befindliche Vermögen geführt werden.

Zum Artikel 12

Diese Bestimmung soll verhindern, daß der Beklagte die Anerkennung, besonders aber die Vollstreckung dadurch erschwert oder verzögert, daß er bereits in der Entscheidung des Titelgerichts enthaltene Tatsachen, die der Zuständigkeit dieses Gerichtes zur Grundlage gedient haben, bestreitet. Als in der Entscheidung enthalten sind alle Angaben in deren Ausfertigung anzusehen, ganz gleich, an welcher Stelle sie aufscheinen.

Zum Artikel 13

Die vorzulegenden Urkunden sind diejenigen, die zum Nachweis der positiven Anerkennungs Voraussetzungen des Artikels 3 erforderlich sind. Im luxemburgischen Recht gibt der Begriff der

Rechtskraft die Möglichkeit unterschiedlicher Auslegung; worauf es ankommt, ist, daß die Entscheidung nicht mehr den ordentlichen, d. h. den die Vollstreckung hemmenden Rechtsmitteln unterliegt; Zahl 2 Buchstabe b ist dementsprechend abgefaßt worden.

Zum Artikel 14

Die Berücksichtigung der Streitanhängigkeit im anderen Staat entspricht der österreichischen Vertragspraxis der letzten Zeit; siehe hiezu die zu I genannten Abkommen mit der Bundesrepublik Deutschland (Artikel 17), mit den Niederlanden (Artikel 9), der Schweiz (Artikel 8) und Frankreich (Artikel 14). Unterschiede bestehen — mit Ausnahme Frankreichs — insofern, als nach dem vorliegenden Abkommen das innerstaatliche Recht der Vertragsstaaten auch vorsehen kann, daß die Klage oder der Antrag nicht zurückzuweisen, sondern nur die Entscheidung aufzuschieben ist (vgl. jedoch den § 233 Absatz 1 der Zivilprozeßordnung) und als zur Begründung der Streitanhängigkeit nicht die Wahrscheinlichkeit, sondern nur die Möglichkeit der Erlassung einer nach diesem Abkommen anzuerkennenden Entscheidung bestehen muß.

Der Absatz 2 dient nur einer Klarstellung, weil das Begehren um Anordnung einer vorläufigen oder sichernden Maßnahme mit demjenigen, über das im anderen Vertragsstaat ein Verfahren anhängig ist, an und für sich nicht wesensgleich ist. Daher kommt auch den Wörtern „Bei Dringlichkeit“ keine die Regel einschränkende Bedeutung zu; sie sollen nur verdeutlichen, an welche Art von Maßnahmen gedacht ist.

Zum Artikel 15

Nach luxemburgischen Recht muß jede ausländische Entscheidung, um in Luxemburg vollstreckt werden zu können, in einem eigenen gerichtlichen Verfahren (Exequaturverfahren) für vollstreckbar erklärt werden. Auf Grund des Exequaturs kann dann mit Hilfe eines Vollzugsorgans (huissier) auf alle nach luxemburgischem Recht zur Befriedigung des Gläubigers zur Verfügung stehenden Exekutionsobjekte Exekution geführt werden, ohne daß es einer neuerlichen Vollstreckbarerklärung, Exekutionsbewilligung oder eines sonstigen gerichtlichen Einschreitens bedürfte. Im Hinblick auf diese Verschiedenheit der luxemburgischen von der österreichischen Rechtsordnung muß der Artikel 15 für die Vollstreckung luxemburgischer Entscheidungen in Österreich und österreichischer Entscheidungen in Luxemburg jeweils anders gefaßt werden.

Um die Verteidigungsmöglichkeiten der Beklagten in den beiden Staaten einander anzunähern, hat Luxemburg im Rahmen des Abkom-

mens auf das sonst nach luxemburgischem Recht zulässige Rechtsmittel der „opposition“ verzichtet. Die „opposition“ ist ein Einspruch des Beklagten dagegen, daß ein ausländisches Versäumungsurteil für vollstreckbar erklärt wird; sie setzt dieses Versäumungsurteil außer Kraft, führt zu einer Neudurchführung des Verfahrens zur Vollstreckbarerklärung und ist daher geeignet, zum Zweck der Verzögerung der Exekution mißbraucht zu werden.

Zum Artikel 16

Die Vollstreckbarerklärung einer luxemburgischen Entscheidung ergibt sich besonders durch die an den Schluß gesetzte Klausel, mit der die Organe der öffentlichen Gewalt aufgefordert werden, für den Vollzug der Entscheidung Sorge zu tragen.

Zum Artikel 17

Unter den im Absatz 1 angeführten vollstreckbaren öffentlichen Urkunden sind vor allem die Notariatsakte gemeint. Zur Vollstreckung von Vergleichen (Absatz 3) wird auf die Ausführungen im Abschnitt I verwiesen. Wenn die Parteien in einem Verfahren vor einem luxemburgischen Gericht einen Vergleich schließen, so kann ein Vollstreckungstitel nur in der Form geschaffen werden, daß das Gericht eine Entscheidung fällt, die in ihrem Inhalt der Vereinbarung der Parteien entspricht.

Zum Artikel 18

Im Hinblick auf den Absatz 1 werden die vorzulegenden Urkunden nach dem allfälligen Inkrafttreten des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961, BGBl. Nr. 27/1968, zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung zwischen den beiden Staaten auch der dort vorgesehenen, an die Stelle der diplomatischen oder konsularischen Beglaubigung tretenden Apostille nicht bedürfen.

Auf Grund der besonderen sprachlichen Verhältnisse in Luxemburg genügt es, daß die dort vorzulegenden Urkunden in deutscher Sprache abgefaßt sind; sie müssen nicht mit einer Übersetzung in die französische Sprache versehen sein.

Zum Artikel 19

An Bestimmungen anderer Abkommen oder Vereinbarungen zwischen Österreich und Luxemburg im Sinn des Absatzes 1 kommen derzeit in Betracht: Artikel 18 und 19 des Haager Prozeßübereinkommens 1954 (BGBl. Nr. 91/1957), Artikel 31 Absatz 3 und 5 des Übereinkommens vom 19. Mai 1956 über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) (BGBl. Nr. 138/1961) sowie die Artikel 56

§§ 1 bis 3 des Internationalen Übereinkommens vom 25. Februar 1961 über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) (BGBl. Nr. 266/1964) und über den Eisenbahn-, Personen- und Gepäckverkehr (CIV) (BGBl. Nr. 267/1964).

Bei Titeln, die sowohl nach einem der genannten Verträge als auch nach dem vorliegenden Abkommen anzuerkennen oder zu vollstrecken sind, kann die Anerkennung und Vollstreckung nach der Wahl dessen, der sie begehrt, auf Grund jedes der zwischen den beiden Staaten in Geltung stehenden und im gegebenen Fall anwendbaren Vertragswerke beantragt werden.

Der Zeitpunkt, an dem eine gerichtliche Entscheidung rechtskräftig wird, ist für die zeitliche Abgrenzung im Absatz 2 ohne Bedeutung.

Von größter Wichtigkeit ist, daß nach dem Absatz 2 das Abkommen auch auf bereits vor

dem Tag des Inkrafttretens errichtete öffentliche Urkunden anzuwenden ist. Dies ist von ganz besonderer Bedeutung für die vor den Gerichten und vor den Bezirkshauptmannschaften bzw. den Magistraten der Städte mit eigenem Statut als Trägern der Amtsvormundschaft errichteten vollstreckbaren Vergleiche.

Es ist erstmals gelungen, eine solche Bestimmung in ein Vollstreckungsabkommen einzubauen. Bisher waren Vollstreckungsabkommen nur auf die nach dem Tag des Inkrafttretens errichteten öffentlichen Urkunden anwendbar (vgl. Artikel 19 Absatz 2 des unter I genannten Abkommens mit Frankreich).

Zu den Artikeln 20 bis 23

Diese Artikel enthalten die üblichen Schlußbestimmungen.